



## ALLGEMEINE LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

### 1. ALLGEMEINES, SCHRIFTFORM, GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Die nachfolgenden allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für die gesamten Geschäftsbeziehungen zwischen uns (Verkäufer) und unserem Auftraggeber (Käufer). Ergänzungen, Änderungen und mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form und werden nur dann Bestandteil des Vertrages.
- 1.2 Angebote, Lieferungen und Leistungen der VISA GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Käufers werden, selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.3 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

### 2. ANGEBOTE, PREISE

- 2.1 Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch die schriftliche Bestätigung des Verkäufers verbindlich. Sämtliche zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, nur als annähernd anzusehen.
- 2.2 Die Preise sind Nettopreise, die gültige gesetzliche Mehrwertsteuer wird am Tage der Rechnungslegung hinzugezogen. Alle Preisangaben verstehen sich, wenn nichts anderes vereinbart ist, rein netto einschließlich Verpackungs- und Transportkosten ab dem Lager/Werk des Verkäufers in Baunatal.

### 3. LIEFERUNG, FRISTEN

- 3.1 Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, der Verkäufer bestätigt schriftlich einen verbindlichen Liefertermin. Die Lieferzeit beginnt erst nach der kompletten techn. und kaufm. Klärung. Kann der Verkäufer eine vereinbarte Lieferfrist nicht einhalten, hat der Käufer eine Frist zur Nachlieferung von 4 Wochen, beginnend am Tag des Eingangs der schriftl. Inverzugsetzung durch ihn zu gewähren. Ist eine verbindliche Lieferfrist nicht vereinbart, hat der Käufer dem Verkäufer zunächst eine angemessene Frist von mindestens 2 Wochen zur Lieferung schriftlich zu setzen. Erst nach Ablauf der angemessenen Frist beginnt die Nachlieferungsfrist von 4 Wochen zu laufen. Evtl. Schadensersatzansprüche die durch eine verspätete Lieferung bei dem Käufer auftreten, werden ausdrücklich abgelehnt. Es sei denn, dies wurde ausdrücklich vorher schriftlich vereinbart.
- 3.2 Von dem Verkäufer nicht zu vertretende Umstände, insbesondere Betriebs- und Werksstörungen, Streik, Aussperrungen, Krieg, behördliche Verfügungen, störende Witterungseinflüsse oder andere Fälle höhere Gewalt, die unmittelbar oder mittelbar die Herstellung oder die Ablieferung stören, verlängern die Lieferfristen entsprechend. Der Käufer kann daraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.
- 3.3 Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Käufer berechtigt, schriftlich vom Vertrag zurückzutreten. Ein Anspruch auf Schadensersatz des Käufers wegen Lieferverzug oder Unmöglichkeit besteht grundsätzlich nicht.
- 3.4 Vertragsstrafen werden vom Verkäufer nicht geschuldet. Es sei denn, dies wurde ausdrücklich vorher schriftlich vereinbart.
- 3.5 Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt.

### 4. VERSAND, GEFAHRÜBERGANG

- 4.1 Die Lieferung erfolgt ab Lager/Werk des Verkäufers bzw. Herstellers. Ein Versand an den Käufer erfolgt auf seinen Wunsch, seine Rechnung und sein Risiko.
- 4.2 Der Käufer trägt die Gefahr ab der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers/Werkes des Verkäufers bzw. Herstellers. Die Ware kann auf Kosten des Käufers versichert werden.
- 4.3 Der Käufer trägt die Kosten des Versandes, also insbesondere Verpackungskosten, Fracht, Rollgeld, Porto und Versicherungsprämien.

### 5. GEWÄHRLEISTUNG

- 5.1 Der Verkäufer leistet nur für neu hergestellte Sachen Gewähr. Für alle anderen Sachen ist jede Gewährleistung ausgeschlossen.
- 5.2 Der Käufer hat binnen 10 Tagen nach Ablieferung erkennbare Mängel zu rügen. Die Mängelrüge muss schriftlich erfolgen und innerhalb der Frist beim Verkäufer eingehen. Nach Ablauf dieser Frist sind Gewährleistungsansprüche wegen erkennbarer Mängel ausgeschlossen. Gehört dieser Vertrag nicht zum kaufmännischen Geschäft des Käufers, dann gilt dies nur bei offensichtlichen Mängeln.
- 5.3 Der Verkäufer haftet im übrigen dafür, dass die Sache zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs auf den Käufer nicht mit erheblichen Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit aufheben oder mindern. Liegt ein Mangel in der Sache vor, kann der Käufer die Nachbesserung verlangen. Statt Nachbesserung kann der Verkäufer die Ersatzleistung wählen. Andere Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. Dem Käufer bleibt das Recht vorbehalten, die Herabsetzung der Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlgeschlagen ist.
- 5.4 Evtl. Schadensersatzansprüche vom Käufer oder Dritten werden ausdrücklich ausgeschlossen. Es sei denn, dies wurde ausdrücklich vorher schriftlich vereinbart.
- 5.5 Der Käufer und die von ihm beauftragten Dritten sind verpflichtet, die Bedienungs- und Wartungsanleitung des Herstellers/Verkäufers und deren Unterlieferanten zu beachten. Der Verkäufer haftet nicht gemäß Ziffer 5.3, wenn ein Mangel auf einer fehlerhaften Bedienung oder Wartung beruht. Die Gewährleistung erlischt ebenfalls, wenn fremde Teile eingebaut werden, die Beseitigung eines eventuellen Mangels ohne Einverständnis des Verkäufers vorgenommen wurde oder die Vorschriften zur Montage und Inbetriebnahme seitens des Käufers nicht beachtet worden sind.
- 5.6 Zusicherungen des Verkäufers zu Eigenschaften der Sache, die über den schriftlichen Kaufvertrag hinausgehen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets dessen schriftlicher Bestätigung.
- 5.7 Die Gewährleistungsansprüche des Käufers verjähren binnen eines Jahres von der Ablieferung an.

### 6. ZAHLUNG, ZAHLUNGSVERZUG

- 6.1 Rechnungen des Verkäufers sind 7 Tage nach Rechnungslegung rein netto fällig. Ein Abzug von Skonto ist unzulässig, es sei denn, ein Skonto wurde ausdrücklich und schriftlich vereinbart.
- 6.2 Der Käufer hat seine Zahlungspflicht erfüllt, wenn die Beträge beim Verkäufer ein-gegangen oder endgültig einem von ihm angegebene(n) Konto gutgeschrieben worden sind. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, Schecks oder Wechsel anzunehmen. Bei der Hergabe von Schecks oder Wechseln gilt die Zahlung erst mit deren endgültiger Einlösung als erfolgt. Für angenommene Wechsel wird der Diskont nach dem jeweiligen Banksatz berechnet.
- 6.3 Die Aufrechnung ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderungen des Käufers gegen den Verkäufer sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

- 6.4 Mitarbeiter des Verkäufers, insbesondere Außendienstmitarbeiter sind zum Inkasso nicht berechtigt.

- 6.5 Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass die Kreditverhältnisse des Käufers für eine Vorleistung oder Zug um Zug-Leistung des Verkäufers nicht geeignet sind, dann ist der Verkäufer berechtigt, nach seiner Wahl Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung wegen fälliger oder noch nicht fälliger Ansprüche aus sämtlichen bestehenden Verträgen zu verlangen, und die Erfüllung seiner Leistungspflicht bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern. Erfolgt keine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung fristgerecht, so kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Schadensersatzansprüche des Käufers sind insoweit, gleich aus welchem Rechtsgrund, nichtig und ausgeschlossen. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, kann der Verkäufer, vorbehaltlich der Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz verlangen, es sei denn, der Käufer kann den Nachweis erbringen, dass ein geringerer oder überhaupt kein Verzugschaden entstanden ist.
- 6.6 Bei Zahlungsverzug, Scheck- und Wechselprotesten sind alle offenstehenden Forderungen sofort fällig. Auch später fällig werdende Wechsel sind sofort zu zahlen. Eventuell gewährte Stundungen sind dadurch auch hinfällig. Bei Zahlungsverzug und Zahlungseinstellung entfallen sämtliche Rabatte, Skonti, etc.

### 7. EIGENTUMSVORBEHALT

- 7.1 Der Verkäufer behält sich das Eigentum an allen von ihm gelieferten Sachen bis zum vollständigen Ausgleich aller Forderungen einschließlich aller Nebenforderungen vor, gleich aus welchem Rechtsgrund sie entstanden sind. Er liefert grundsätzlich unter verlängertem und erweitertem Eigentumsvorbehalt, mit Verarbeitungsklausel. Der Verkäufer erhält Miteigentum im Verhältnis zu den anderen verarbeiteten Gegenständen.
- 7.2 Der Käufer darf die Ware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang unter Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes weiter veräußern. Veräußert der Käufer, oder mit seiner Einwilligung ein Dritter, die unter dem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren, so gilt die Forderung des Käufers oder Dritter, in der noch beim Verkäufer offen stehenden Höhe, als an ihn abgetreten. Der Käufer ist verpflichtet, Auskunft auf Verlangen des Verkäufers über den Erwerber und alle Tatsachen zu erteilen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlich sind.
- 7.3 Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung, der unter Eigentumsvorbehalt gekauften, gelieferten oder bereits eingebauten Waren, ist nicht zulässig. Der Käufer hat den Verkäufer über Zugriffe Dritter auf die Sicherheiten, zum Beispiel Pfändung, unverzüglich und schriftlich zu informieren.
- 7.4 Auf schriftliches Verlangen des Käufers gibt der Verkäufer nach seiner Wahl Sicherheiten frei, wenn sie 20 % des Wertes seiner Rechte überschreiten. Der Wert und die Höhe der Rechte des Verkäufers bestimmt sich nach seinen Rechnungspreisen, aus denen das jeweilige Recht herrührt, zuzüglich des Sicherheitsaufschlages von 20 %.
- 7.5 Der Käufer verpflichtet sich bei Nichteinhaltung der Zahlungsvereinbarungen, auf seine Kosten, die gelieferten Gegenstände auch ohne richterliche Verfügung auf erstes Verlangen an den Verkäufer herauszugeben.

### 8. ABNAHME, VERZUG, RÜCKTRITT, KÜNDIGUNG, SCHADENSERSATZ

- 8.1 Verweigert der Käufer nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die Abnahme der Lieferung, oder erklärt er vorher ausdrücklich nicht abnehmen zu wollen, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Als Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann der Verkäufer nach seiner Wahl:
  - a) Eine Pauschale von 25 % des Kaufpreises bzw. Vergütung ohne Abzüge und zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer fordern oder
  - b) einen nachzuweisenden höheren Schaden geltend machen.
  - c) Dem Käufer bleibt vorbehalten, den Nachweis zu führen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich geringer als die Pauschale entstanden ist.
- 8.2 Der Verkäufer erhält ein Rücktrittsrecht, wenn die Zulieferfirma die Produktion der bestellten Ware nicht begonnen oder eingestellt hat oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt. Der Verkäufer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der von ihm zugesagte Termin nicht einzuhalten ist, weil höhere Gewalt, Streik, Naturkatastrophen oder Erkrankung, der für die Arbeit vorgesehenen Arbeitnehmer, die Herstellung oder Lieferung der Ware verhindern oder verzögern.
- 8.3 Der Verkäufer hat außerdem ein Rücktrittsrecht, wenn der Käufer über seine Person oder über die seiner Kreditwürdigkeit betreffenden Tatsachen unrichtige Angaben gemacht hat, seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren beantragt wurde.
- 8.4 Evtl. Schadensersatzansprüche vom Käufer oder Dritten werden ausdrücklich ausgeschlossen.

### 9. ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT, ABTRETUNGSVERBOT

- 9.1 Der Käufer kann gegen den Verkäufer Ansprüche nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.
- 9.2 Der Käufer ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers, Ansprüche gegen ihn an Dritte abzutreten.

### 10. ALLGEMEINE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

- 10.1 Schadensersatzansprüche des Käufers aus Verschulden bei Vertragsabschluss, positiver Forderungsverletzung, unerlaubter Handlung und anderer Anspruchsgrundlagen sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen. Alle vertraglichen Ansprüche des Käufers verjähren in der Frist der Ziffer 6.6.

### 11. GERICHTSSTAND, INTERNATIONALES RECHT, SALVATORISCHE KLAUSEL

- 11.1 Ist der Käufer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, dann ist **Kassel** für alle gegenseitigen Ansprüche, Gerichtsstand und Erfüllungsort.
- 11.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Haager Einheitliche Kaufrecht, das Einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, das Einheitliche Gesetz über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen und die Convention of Contracts for the International Sale of Goods finden keine Anwendungen.
- 11.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder ersetzt werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall die unwirksame durch eine ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt am nächsten kommende wirksame Bestimmung ersetzen.

Stand 01/06